

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/9/21 97/08/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1999

## Index

L92052 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Kärnten

L92102 Behindertenhilfe Rehabilitation Kärnten

L92202 Pflegegeld Kärnten

L92602 Blindenbeihilfe Kärnten

## Norm

PGG Krnt 1993 §11 Abs1;

PGG Krnt 1993 §11 Abs5;

SHG Krnt 1996 §13 Abs4;

SHG Krnt 1996 §6 Abs1;

SHG Krnt 1996 §7 Abs8;

SozialhilfeLeistungsV Krnt 1995 §2;

## Beachte

Nachstehene Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 97/08/0145 bis 0149 Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/08/0145 97/08/0146 97/08/0149 97/08/0148 97/08/0147

## Rechtssatz

Der Grundsatz der Nichtanrechnung von Pflegegeldleistungen (wozu auch das Taschengeld gemäß § 11 Abs 5 Krnt PGG 1993 als Teil-Pflegegeld zählt) gemäß § 7 Abs 8 Krnt SHG 1996 gilt - in Ermangelung einer anders lautenden Regelung - auch für solche Geldleistungen, welche neben der Gewährung des Lebensunterhalts als Sachleistung durch Unterbringung in Anstalten, Heimen und Familien iSd § 13 Krnt SHG 1996 gewährt werden. Daran vermag auch § 2 Abs 1 Krnt SozialhilfeLeistungsV 1995 nichts zu ändern, weil auch dieser Bestimmung - verfassungskonform - kein anderer Einkommensbegriff als jener des Gesetzes zu Grunde gelegt werden kann. Nach der genannten Bestimmung kommen nur solche Beträge für die Anrechnung auf das Sozialhilfe-Taschengeld in Betracht, die dem Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für seinen persönlichen Gebrauch für Zwecke der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes zur Verfügung stehen. Das Pflegegeld-Taschengeld hat hingegen eine andere Zielsetzung, nämlich jene pflegebedingten Mehraufwendungen abzudecken, die durch die bloße stationäre Unterbringung nicht erbracht werden. Soweit das Pflegegeld-Taschengeld daher nicht als anrechenbares Einkommen gilt, muss es auch bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe-Taschengeld iSd § 13 Abs 4 Krnt SHG 1996 außer Betracht bleiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1999:1997080144.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)